

Reinhard Klabunde,

Stadt Hofheim am Taunus  
Fachdienst Recht pp.  
Postfach 1340  
65703 Hofheim am Taunus

Widerspruch vom 25.7.2024 gegen den Gebührenbescheid vom 22.7.2024 - 13763 -

Ihr Schreiben vom 17.9.2024 - 12.3/Klabunde/22072024 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 17.9.2024, für das ich Ihnen danke, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- 1 Sie legen dar, dass Urnen in Urnenkammern nach Ablauf der Ruhezeit sich in nahezu unversehrtem Zustand befinden. Dieses überaus zutreffende Faktum widerlegt jedoch Ihre Sichtweise und bestätigt meinen Standpunkt: Gerade weil die Urnenkammer aus nichts weiter als einer unversehrten Urne besteht, gibt es nichts abzuräumen: Ein Handgriff, und die Urnenkammer ist leer. Dies ist kein höherer Arbeits- und Kostenaufwand, als eine Kaffeekanne aus dem Schrank zu nehmen. Demgegenüber ist die Auflösung von Grabstätten für Erdbeisetzungen tatsächlich eine aufwändige Abräumung: Entfernung von Grabsteinen, Holzkreuzen, Grabmalen, Denkmälern sowie sonstiger baulicher und gärtnerischer Anlagen. Die Entnahme der Gebeine und Urnen aus Grabstätten für Erdbeisetzungen gehört hingegen nicht zur Abräumung. Folglich gehört auch die Entnahme der Urne aus einer Urnenkammer nicht zur Abräumung - und etwas anderes als eine unversehrte, handliche Urne befindet sich nicht in und an der Urnenkammer, weshalb die Friedhofssatzung plausiblerweise keine Definition der Abräumung einer Urnenkammer enthält.
- 2 Die Abkürzung „HFG“ für das Friedhofs- und Bestattungsgesetz ist inkorrekt.
- 3 Es handelt sich nicht um die Hessische, sondern um die Hofheimer Friedhofssatzung.

Ich hoffe, Ihnen hiermit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Klabunde